

Muss-Liste für den Abschluß von ADV

Das Thema Auftragsverarbeitung kommt auf alle unausweichlich zu, da es über eine hohe

Auftragsverarbeitung bedeutet, dass sich eine Kanzlei zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder zur Erbringung bestimmter Tätigkeiten externer Dienstleister bedient, die im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten der Kanzlei und damit der Mandanten erheben, verarbeiten oder nutzen. Es handelt sich auch dann um Auftragsverarbeitung, wenn ein Dienstleister **die theoretische Möglichkeit** hat, im Rahmen seiner Tätigkeit auf personenbezogene Daten zuzugreifen. **Eine primäre Voraussetzung für das Vorliegen einer Auftragsverarbeitung ist die** weisungsabhängige Bearbeitung.

Das Arbeitsergebnis, der Inhalt bzw. die Vorgehensweise sind bei der Auftragsverarbeitung vertraglich festgelegt. dem Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO) steht nur sehr geringer Spielraum im Rahmen der Auftragsdurchführung.

Beispiele für Auftragsverarbeitung

- Externe Lohnbuchhaltungsbüros und/oder Datenerfassungsbüros (**nicht zu verwechseln, mit Steuerkanzleien**), Rechenzentren, Copyshops.
- Externe Dienstleister EDV und TK mit "Remote-Zugriff" (Server, Aktivkomponenten, Datenbanken, Wartungsverträge, Softwarepflege, Wartung TK-Anlagen etc.).
- Externe Dienstleister Peripherie IT/TK (Faxgeräte, Drucker, Multifunktionsgeräte, Scanner, Kopiergeräte, etc.).
- Entsorger IT / TK und Entsorger Papier.
- Internet-Service-Provider (Internet und E-Mail-Dienste).
- Application-Service-Provider (Fremdsoftware als Dienstleistung), z. B. DATEV, Addison, Systempartner.

Mit den obenstehenden Dienstleistern ist auf jeden Fall eine ADV gemäß Art. 28 DSGVO zu treffen.

Mit Geltung der DSGVO wird der Auftraggeber entlastet bei der Nutzung der vorstehenden Typen von Dienstleistern. Dies bedeutet, dass auch der Auftragnehmer z.B. der Softwarepartner – im Falle einer Datenpanne eine **Mithaftung** erhält, sofern er gegen vertraglich festgelegte Vorgehensweisen oder geltende Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit verstößt.

Keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO gegeben sein muss, sind beispielsweise in der Regel die Einbeziehung eines Berufsgeheimnisträgers (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer), Inkassobüros mit Forderungsübertragung, Bankinstituts für den Geldtransfer, Postdienstes für den Brieftransport, und vieles mehr.